

Droit pénal et diversités culturelles



Mélanges en l'honneur de
José Hurtado Pozo

Édités au nom de la Faculté de droit de Fribourg par
Nicolas Queloz, Marcel Niggli et Christof Riedo

Schulthess
ÉDITIONS ROMANDES §

Tous droits réservés. Toute traduction, reproduction, représentation ou adaptation intégrale ou partielle de cette publication, par quelque procédé que ce soit (graphique, électronique ou mécanique, y compris photocopie et microfilm), et toutes formes d'enregistrement sont strictement interdites sans l'autorisation expresse et écrite de l'éditeur.

© Schulthess Médias Juridiques SA, Genève • Zurich • Bâle 2012
ISBN 978-3-7255-6511-5
www.schulthess.com

Table des matières

Préface	V
Remerciements	VII
Auteur-e-s des contributions	XI
Abréviations	XIII
Publications du Professeur José Hurtado Pozo	XXIII
I. Cultures et droits – Droit et culture	1
BORS MARC	
L'idée du crime. Un dialogue entre José Hurtado Pozo et le Marquis de Sade	3
CLERC ANDRÉ	
Das Hexen-Einmaleins für Juristen	19
DELGADO MARIANO	
Bartolomé de las Casas y la cuestión peruana: hacia un derecho intercultural	29
GIORDANO CHRISTIAN	
«Crimes d'honneur», droits coutumiers et droit positif: une perspective anthropologique	45
GODEL THIERRY	
Aperçu du facteur culturel en droit pénal suisse	59
LACHAT MICHEL	
Yasmina, 12 ans, gitane et le droit pénal suisse	77
MEYER-BISCH PATRICE	
L'universalité intime et imparfaite. Essai sur les réciprocités	87
PEÑATE RIVERO JULIO	
Alteridad cultural y relato de viaje latinoamericano y español en el siglo XX: los recursos del discurso	103

II. Droits fondamentaux – Droit pénal général	117
ALBRECHT PETER Instrumentelles Strafkonzept gegenüber ausländischen Staatsangehörigen	119
BOLLE PIERRE-HENRI Les obstacles à l'exercice effectif des droits garantis aux personnes en prison	133
BORGHI MARCO Le «commerce» des transplants entre diversités culturelles et droit pénal	149
BRÄGGER BENJAMIN F. Ausländer im schweizerischen Strafvollzug	169
FIOLKA GERHARD Der Europäische Haftbefehl: Kulturblindheit und organisierte Unverantwortlichkeit	177
GARCÍA CAVERO PERCY El principio del <i>non bis in idem</i> a la luz de una distinción cualitativa entre delito e infracción administrativa	199
GLESS SABINE, ECHLE REGULA Opferansprüche mit Konfliktpotenzial – Hierarchisierung von Jurisdiktionen im Strafrecht	219
HÄNNI PETER Öffentliches Dienstrecht und Strafrecht	243
MACALUSO ALAIN, KUHN ANDRÉ Le sursis à l'amende en cas de condamnation pénale d'une entreprise	257
MEINI IvÁN Diversidad cultural, imputabilidad y culpabilidad	275
NIGGLI MARCEL ALEXANDER, MAEDER STEFAN Die funktionale Stellung der Schuld in absoluten und relativen Straftheorien	297
PAHUD DE MORTANGES RENÉ Gotteslästerung! Blasphemiestrafnormen als Mittel zur religiösen Diskriminierung	315

PREVITALI ADRIANO	
Le droit à la sexualité des personnes handicapées vivant en institution. Un changement culturel s'impose	329
RIEDO CHRISTOF	
Retrospektive Intransparenz. Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 2 StGB	341
STRATENWERTH GÜNTER	
Zur Einwilligung des Verletzten beim Fahrlässigkeitsdelikt	363
VELÁSQUEZ FERNANDO	
Justicia internacional penal: presente y futuro	375
III. Droit pénal spécial – Droit pénal économique	397
KRAUSKOPF PATRICK L., SCHALLER OLIVIER	
Die Kriminalisierung des Schweizer Kartellrechts	399
MENDOZA LLAMACPONCA FIDEL NICOLÁS	
El delito de blanqueo de capitales en España y Perú. Determinación del bien jurídico	419
QUELOZ NICOLAS	
Une «diversité culturelle» appelée à disparaître? Le viol d'une personne de sexe féminin (art. 190 CPS) comme <i>lex specialis</i> de la contrainte sexuelle (art. 189 CPS)	441
SILVA SÁNCHEZ JESÚS-MARÍA	
La responsabilidad penal de las personas jurídicas en Derecho penal español	461
THORMANN OLIVIER	
Clause culturelle: une exception pornographique?	479
TIEDEMANN KLAUS	
Zur Kultur der Unternehmensstrafbarkeit	495
WIPRÄCHTIGER HANS	
Darf Satire alles? Strafrecht und Satire	513
ZÚÑIGA RODRÍGUEZ LAURA	
Responsabilidad penal de las empresas. Experiencias adquiridas y desafíos futuros	525

Opferansprüche mit Konfliktpotential. Hierarchisierung von Jurisdiktionen im Strafrecht

Inhaltsübersicht

Seite

I.	Einleitung	219
II.	Jurisdiktion – Begriff und Bedeutung	220
A.	Völkerrechtliche Perspektive	221
B.	Strafrechtliche Perspektive	223
1.	Strafanwendungsrecht und Opferansprüche	223
2.	Strafverfahrensrecht und Opferrechte	226
3.	Zwischenergebnis	228
III.	Praktisch relevante Fallkonstellationen	228
IV.	Globale Tendenzen – Opferansprüche und Jurisdiktion	231
A.	Opferansprüche vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)	232
B.	Opferansprüche in der Europäischen Union	235
C.	Zwischenergebnis	236
V.	Fazit	237
Literatur		239

I. Einleitung

«En vertu de la souveraineté étatique, l’application des lois pénales nationales se limite au territoire national. Toutefois, elles peuvent également être appliquées à des actes commis à l’étranger sur la base de divers facteurs de rattachement»¹, schreibt JOSÉ HURTADO POZO in seinen einleitenden Bemerkungen zum Strafanwendungsrecht der Schweiz. Er erörtert die Probleme allenfalls konkurrierender Jurisdiktionen zu Beginn seines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, weil er die theoretische und die praktische Bedeutung von Strafrechtsfällen mit Auslandsbezug ebenso erkennt wie die

¹ HURTADO POZO, Droit Pénal général (2011), Rn. 90.

Gefahr nicht lösbarer Zuständigkeitskonflikte, wenn jeder Staat seine Gerichtsbarkeit ohne weitere Einschränkung ausdehnt. HURTADO POZO befürwortet angesichts dieses Konflikts in seiner 2008 erschienenen Auflage des «*Droit Pénal Partie générale*» eine hierarchische Reihung der Jurisdiktionen: «Pour régler ces conflits, il est nécessaire d’instaurer une hiérarchie au sein des facteurs d’extranéité et des compétences qui s’y rattachent².» Doch es erscheint bis heute weder geklärt, ob eine solche Hierarchisierung von Strafanansprüchen möglich und welches Vorgehen zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten sinnvoll ist, noch welche Rolle in diesem Zusammenhang die in jüngerer Zeit immer stärker ausgebauten Opferrechte spielen sollten.

II. Jurisdiktion – Begriff und Bedeutung

Ausgangspunkt der Zuständigkeit für eine Strafverfolgung durch Nationalstaaten ist – wie von dem Freiburger Kollegen dargelegt – das Territorialitätsprinzip³. Dieses wird jedoch durch weitere Prinzipien ergänzt und so die Reichweite des nationalen Strafananspruches über das Staatsgebiet der Territorialstaaten hinaus ausgedehnt⁴. Einer dieser weiteren Anknüpfungspunkte ist das passive Personalitätsprinzip, bei welchem die Nationalität der verletzten Person den Strafananspruch begründet⁵. Dies gibt Opfern die Möglichkeit, ein Verfahren in ihrem Heimatstaat anzustreben. Sie könnten dann – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Rechtslage – von weitergehenden Opferrechten als im Tatortstaat profitieren. Ob eine Person in einem Strafverfahren Rechte als geschädigte Person wahrnehmen möchte, dürfte oftmals davon abhängen, in welchem Umfang die Möglichkeit einer Adhäsionsklage besteht. Auf diesem Weg kann ein zivilrechtlicher Schadensanspruch einer verletzten Person im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht werden. Innerhalb einer nationalen Rechtsordnung bietet dieser Weg – insbesondere aus Sicht des Opfers – viele Vorteile. In Fällen einer Strafverfolgung von transnationalen Taten, in denen mutmassliche Täter und Opfer in unterschiedlichen Staaten lokalisiert sind, stellt sich die Frage: Welcher Staat soll eine Tat und die daraus folgenden Konsequenzen abschliessend beurteilen?

Das ist die Frage nach der «jurisdiction». Diese Frage nach Geltungsanspruch einer Rechtsordnung und Entscheidungsbefugnis einer Gerichtsbarkeit ist grundlegend, so-

² HURTADO POZO, *Droit Pénal Partie générale* (2008), Rn. 175.

³ HURTADO POZO, *Droit Pénal Partie générale* (2008), Rn. 88 ff.

⁴ Siehe sogleich unten A. und B.

⁵ Vgl. dazu auch GLESS, *Internationales Strafrecht*, Rn. 199 ff.

wohl für das nationale wie auch für das internationale Strafrecht⁶. Hier stoßen beide Rechtsgebiete zusammen und schlagen gleichzeitig eine Brücke zum Völkerrecht.

A. Völkerrechtliche Perspektive

Im völkerrechtlichen Schrifttum versteht man unter Jurisdiktion üblicherweise nicht nur die generelle Begründung eines Strafanspruchs, sondern differenziert verschiedene Aspekte: die Befugnis eines Staates, Verhaltensregeln für Personen innerhalb und ausserhalb der staatlichen Grenzen aufzustellen («jurisdiction to prescribe»)⁷, die Befugnis eines Staates, über die Rechte streitender Parteien durch eigene Gerichte oder andere staatliche Einrichtungen zu entscheiden («jurisdiction to adjudicate»)⁸ sowie die Befugnis eines Staates, rechtmässig erlassene Normen durchzusetzen («jurisdiction to enforce»)⁹, dazu gehört neben dem Urteilsspruch auch die Ermittlungsbefugnis¹⁰. Diese völkerrechtlichen Ansätze stützen das traditionelle Verständnis, das HURTADO POZO auch in seinem Lehrbuch vertritt, nach welchem als internationales Strafrecht vor allem das nationale Strafanwendungsrecht gilt¹¹.

Aus völkerrechtlicher Sicht erscheint die Idee einer hierarchischen Reihung der Strafanprüche angebracht: Demzufolge ist der Tatortstaat primär für die Strafverfolgung zuständig¹². Ein Staat verfolgt eine Auslandstat grundsätzlich nur, und darf sie mit Rücksicht auf völkerrechtliche Grundsätze auch nur verfolgen, wenn diese einen Berührungs punkt, einen «Anknüpfungspunkt» zur eigenen Strafrechtsordnung, aufweist. Das ist nicht nur der Fall, wenn die Tat im Inland verübt wird, sondern etwa auch wenn Täter oder Opfer eigene Staatsangehörige sind, oder wenn sich ein Staat völkerrechtlich zur Strafverfolgung verpflichtet hat. Aus diesen Strafrechtsfällen mit Auslandsbezug ist das hergebrachte «Internationale Strafrecht» entstanden, das inhaltlich ein nationales Strafanwendungsrecht für den Ausnahmefall von Straftaten mit Auslandsbezug ist. Denn das

⁶ So etwa KOLB, Droit international pénal, 449.

⁷ RYNGAERT, Jurisdiction in International Law, 23 f. in Zusammenhang mit der *Lotus*-Entscheidung des IGH (1927), PCIJ Reports Ser. A, no. 10. In der Entscheidung des IGH wurde festgehalten, dass das Völkerrecht den Erlass von Regeln mit extraterritorialer Wirkung verbiete (PCIJ Reports Ser. A, No. 10, 19).

⁸ RYNGAERT, Jurisdiction in International Law, 11 f., welcher jedoch den Begriff «adjudicative jurisdiction» anstelle von «jurisdiction to adjudicate» verwendet.

⁹ RYNGAERT, Jurisdiction in International Law, 24 f., dies immer noch im Zusammenhang mit der *Lotus*-Entscheidung.

¹⁰ Vgl. AMBOS, Internationales Strafrecht (2011), Rn. 4.

¹¹ HURTADO POZO, Droit Pénal général (2011), Rn. 88 ff.

¹² Etwa HARARI/LINIGER GROS, CP Introduction aux Art. 3 à 8, Rn. 5; EICKER, Transstaatliche Strafverfolgung, 14 ff.

Völkerrecht gründet auf den grundlegenden Ideen der Staatengleichheit und der Nicht-einmischung, welche der Ausdehnung von Strafgewalt Grenzen setzen.

Unter diesem Blickwinkel erscheint eine Anknüpfung an die Nationalität des Opfers – in Form des passiven Personalitätsprinzips – durchaus unter Rechtfertigungsdruck, denn sie dehnt den nationalen Strafanspruch über die territorialen Grenzen aus. Jedoch anerkennt das Völkerrecht in verschiedenen Situationen eine Schutzfunktion des Heimatstaats für seine Staatsangehörigen¹³. Dieses Fürsorgerecht, das unter Umständen in eine Fürsorgepflicht münden kann, basiert auf der Nähebeziehung zwischen Staat und Staatsangehörigen¹⁴. Durch das passive Personalitätsprinzip schützt der Heimatstaat letztlich seine Angehörigen, in dem er sich die Möglichkeit einer Strafverfolgung offen hält. Dagegen ist aus völkerrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden. Vor diesem Hintergrund wird auch das aktive Personalitätsprinzip als zulässiger Anknüpfungspunkt betrachtet¹⁵.

Dennoch bleibt gerade das passive Personalitätsprinzip umstritten¹⁶. Das hat unterschiedliche Gründe: Zum ersten war die Rechtsposition mutmasslicher Opfer – anders als diejenige mutmasslicher Straftäter – lange wenig entwickelt. Die geschädigte Person stand vor allem in den kontinentalen Rechtsordnungen lange Zeit nur am Rand des Geschehens im Strafverfahren¹⁷. Zum zweiten können einem mutmasslichen Täter eine grössere Anzahl von mutmasslichen Opfern gegenüberstehen, was zu einer Vervielfachung der möglichen Jurisdiktionen führen kann. Wenn etwa ein Unternehmer durch sorgfaltswidrige Produktion viele Personen in verschiedenen Staaten schädigt, könnte es zu vielen parallelen Verfahren kommen. Die Vermehrung möglicher Orte für ein Strafverfahren bedeutet für einen Beschuldigten Rechtsunsicherheit; er muss nicht von vorneherein wissen, welche Nationalität ein Opfer hat und welche Strafrechtsordnung damit aktiviert wird¹⁸. DE VABRES kam bereits 1928 bei Untersuchung des passiven Personalitätsprinzips zum Schluss, dass dieses – als ein egoistischer Ausfluss von Staatsgewalt –

¹³ So zum Beispiel im Rahmen des konsularischen Schutzes (Art. 36 WÜK).

¹⁴ HENRICH, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, 187.

¹⁵ GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 150 ff.; HENRICH, a.a.O., 188.

¹⁶ RYNGAERT, Jurisdiction in International Law, 92, welcher das passive Personalitätsprinzip als «*the most aggressive basis for extraterritorial jurisdiction*» beschreibt. Er verweist auch darauf, dass das passive Personalitätsprinzip im Rahmen der Lotus-Entscheidung nicht unumstritten war. In Bezug auf das schweizerische Recht: POPP/LEVANTE, BSK vor Art. 3, Rn. 18 m.w.H.

¹⁷ BOMMER, Offensive Verletzenrechte im Strafprozess, 1 f.; WEIGEND, Deliktsopfer und Strafverfahren, 545.

¹⁸ RYNGAERT, Jurisdiction in International Law, 93, welcher dies insbesondere beim Fehlen der beidseitigen Strafbarkeit als Problem sieht.

lediglich zu vermehrten Kompetenzkonflikten führe und deshalb wachsam im Auge zu behalten sei¹⁹.

B. Strafrechtliche Perspektive

Nichtsdestotrotz blieb in der Schweiz das passive Personalitätsprinzip bei der Reform des Allgemeinen Teils des Strafrechts in Art. 7 StGB verankert, wenngleich in gewisser Weise nur als nachrangige Jurisdiktion.

1. Strafanwendungsrecht und Opferansprüche

Art. 7 Abs. 1 StGB knüpft eine mögliche Schweizer Strafgewalt daran, ob ein Verbrechen oder Vergehen „gegen einen Schweizer“ begangen wurde²⁰. Allerdings kommt der Strafan spruch nur zur Wirkung, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Zudem muss sich der Täter in der Schweiz befinden oder wegen dieser Tat an die Schweiz ausgeliefert werden; es muss sich also um eine Straftat von gewisser Schwere handeln²¹.

Damit begründet das passive Personalitätsprinzip – im Gegensatz zu den anderen Anknüpfungspunkten – nur eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit:

Das Schweizer Recht geht – wie die anderen Rechtsordnungen – von dem in Art. 3 Abs. 1 StGB verankerten Territorialitätsprinzip aus, wonach dem Schweizer Strafgesetz unterworfen ist, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen²² begeht²³. Dass die Inlandstat umfassend verstanden wird, weil nämlich nach dem in Art. 8 StGB verankerten Ubiquitätsprinzip eine Tat in der Schweiz ausführt, wer in der Schweiz pflichtwidrig untätig bleibt oder in der Schweiz einen Taterfolg herbeiführt²⁴, tut dem Vorrang dieses

¹⁹ DE VABRES, Les principes modernes du droit pénal international, 170.

²⁰ Art. 7 StGB:

«Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ohne dass die Voraussetzungen der Artikel 4, 5 oder 6 erfüllt sind, ist diesem Gesetz unterworfen, wenn [...].»

²¹ Ist der Täter nicht Schweizer und wurde das *Verbrechen oder Vergehen nicht gegen einen Schweizer* begangen, so ist Abs. 1 nur anwendbar, wenn [...].»

Verlangt wird aber doch zumindest, dass «die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt» (Art. 7 Abs. 1 StGB).

²² GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 200.

²³ Was auch für Übertretungen gilt, vgl. Art. 104 StGB.

²⁴ HURTADO POZO, Droit Pénal général (2011), Rn. 92. Im Völkerrecht wird ebenfalls häufig von einer Priorisierung des Territorialitätsprinzips ausgegangen: vgl. PETERS, Völkerrecht Allgemeiner Teil, 70 f.; RYNGAERT, Jurisdiction in International Law, 42.

²⁵ Vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung: BGer 6B_86/2009, E. 2 vom 29.10.2009; CASSANI, ZStrR 1996, 245.

obersten Prinzips eines legitimierten Strafanspruchs keinen Abbruch. Das Schweizer Strafanwendungsrecht geht – im Einklang mit internationalem Recht²⁵ – von dem Grundsatz aus, dass ein Staat seine Strafgewalt nur in Bezug auf eine Tat ausüben darf, die mit dem eigenen Staatswesen in spezieller Weise verknüpft ist («genuine link»)²⁶. Ein solcher legitimer Anknüpfungspunkt ist regelmässig gegeben, wenn die Tat auf eigenem Territorium begangen wurde²⁷.

Die weiteren im StGB verankerten Jurisdiktionen ordnet auch HURTADOPozo nicht untereinander nach einem Hierarchieprinzip:

Art. 4 Abs. 1 StGB (Staatsschutzprinzip oder Realschutzprinzip) ermöglicht eine Strafverfolgung durch die Schweiz wegen Angriffen auf den Staat, Staatsinteressen oder die Landesverteidigung²⁸.

Art. 5 StGB (autonomes Weltrechtsprinzip) ermächtigt Schweizer Behörden zur Strafverfolgung gegen Personen, die sich in der Schweiz befinden, nicht ausgeliefert werden und im Ausland eine schwerwiegende Sexualstraftat an Unmündigen begangen haben, unabhängig von einer Strafbarkeit nach dem Recht des Begehungsorts²⁹.

Art. 6 StGB (relatives Weltrechtsprinzip) ermöglicht die Verfolgung von Auslandstaten auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen, wenn die Taten auch am Begehungsort strafbar sind, oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt³⁰, und der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann³¹.

²⁵ Vgl. dazu BGE 108 IV 145 (146); BGE 133 IV 171 (177), E. 6.3; HENZELIN, *Le principe de l'universalité*, 190 ff.; STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar, Art. 3, Rn. 1; ROTH, ZStrR 111 (1994), 2. Aus internationaler Perspektive: IGH (*Nottebohm*) ICJ Rep. 1955, 24 ff.; IGH (*Lotus*) PCIJ Series A Nr. 10; IGH (*Kongo*) ICJRep. 2002, 3.

²⁶ Zur Bedeutung dieses Grundsatzes für die Rechtsentwicklung souveräner Staaten: HENZELIN, *Le principe de l'universalité*, 124 ff.; ROTH, ZStrR 1994, 3 f.; STRATENWERTH, AT, § 5, Rn. 5 ff.

²⁷ Eine andere Frage ist, ob Straftatbestände, die ursprünglich zum Schutz eines innerstaatlichen Rechtsgutes geschaffen wurden, auch auf Auslandsfälle angewendet werden können. Das war früher etwa für das Korruptionsstrafrecht umstritten, da die Tatbestände lediglich die Bestechung Schweizer Amtsträger verhindern sollten. Heute ergibt sich die Schweizer Strafgewalt für Bestechungen im Ausland aus Art. 322^{septies} StGB. Aktuell stellt sich die Frage vor allem in Bezug auf die Tatbestände im 15. Titel des StGB, welche dem Schutz der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen, vgl. BSK I-POPP/LEVANTE, vor Art. 3, Rn. 6.

²⁸ STRATENWERTH, AT, § 5, Rn. 10 sowie GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 175 ff.

²⁹ Dazu auch CASSANI/ROTH, FS Trechsel, 459 ff. sowie GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 184 ff.

³⁰ TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar, Art. 6, Rn. 2.

³¹ GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 132 ff. Mit Blick auf die letztgenannte Voraussetzung kann man auch von einer Art stellvertretenden Strafrechtpflege sprechen, vgl. zur Abgrenzung BGE 116 IV 244 (247 f.).

Art. 7 StGB verbürgt zunächst ganz grundsätzlich die Möglichkeit der stellvertretenden Strafrechtflege³². Das Schweizer Strafgesetz ist unter bestimmten Bedingungen unabhängig vom Tatort anwendbar, wenn Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, im Ausland eine Straftat verüben oder gegen Schweizer Staatsbürger eine Straftat begangen wird³³. Die Anknüpfung eines Strafverfolgungsspruchs an die Staatsbürgerschaft eines Opfers hat traditionelle Wurzeln und ist insofern nicht ungewöhnlich. Sie findet sich ebenfalls in den anderen kontinentaleuropäischen Staaten. So wenden etwa auch die Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich ihr Strafrecht weltweit auf der Grundlage des passiven Personalitätsprinzips an³⁴. Die Begründung einer Jurisdiktion über das passive Personalitätsprinzip findet sich seit langem in den europäischen Strafgesetzbüchern³⁵. Zwischenzeitlich stand sie – als zu expansiv – in der Kritik³⁶. Heute passt der so begründete Gerichtsstand wieder in den Trend, Opfer stärker in das Strafverfahren einzubeziehen³⁷.

Das Schweizer StGB bedient sich im Strafanwendungsrecht gar nicht des Begriffs «Opfer». Vielmehr knüpft Art. 7 Abs. 2 StGB eine mögliche Jurisdiktion eben nur daran, ob «das Verbrechen oder Vergehen ... gegen einen Schweizer begangen wurde». Weitere Differenzierungen fehlen, etwa ein strikter Strafverfolgungsanspruch, wenn ein Schweizer Staatsbürger oder eine Schweizer Staatsbürgerin Opfer eines Gewaltverbrechens wurden, oder ein dem Opportunitätsprinzip unterstellter Strafanspruch in Fällen, in denen die Interessen einer juristischen Person betroffen sind. Nach den allgemeinen Regeln müssen die Strafverfolgungsbehörden nach einer Strafanzeige immer Ermittlungen aufnehmen und – sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – ein Strafverfahren durchführen³⁸. Es existieren nur wenige Spezialregelungen; so ist etwa gemäss Art. 8 Abs. 3 StPO ein Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens möglich, wenn die Verfolgung an einen anderen Staat abgetreten wird und keine überwiegende Interessen der Privatklägerschaft bestehen³⁹. Nach Ansicht des Gesetzgebers kommt

³² Zum Prinzip «aut dedere aut judicare» vgl. etwa WERLE, Völkerstrafrecht, Rn. 185.

³³ GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 199 ff.

³⁴ § 7 Abs. 1 DStGB («Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgerichtsbarkeit unterliegt.»); Article 113-7 Code Pénal («La loi pénale française est applicable à tout crime, ainsi qu'à tout délit puni d'emprisonnement, commis par un Français ou par un étranger hors du territoire de la République lorsque la victime est de nationalité française au moment de l'infraction.»)

³⁵ MEILI, Lehrbuch des Internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts, 183 ff.

³⁶ CASSANI, ZStrR 1996, 242.

³⁷ Vgl. BOMMER, Offensive Verletztenrechte im Strafprozessrecht, 1 ff.; WEIGEND, RW 2010, 39 f.

³⁸ Vgl. Art. 7 StPO.

³⁹ Art. 8 Abs. 3 stopp; vgl. auch SCHMID, Handbuch des Strafprozessrechts (Rn. 190), welcher darauf hinweist, dass «Privatklägerschaft» wohl im Sinne des «Geschädigten» zu verstehen ist.

dabei etwa die Beurteilung von Zivilansprüchen, aber auch die Behandlung des Strafanspruches selbst (z.B. im Bereich des UWG) in Betracht⁴⁰.

2. Strafverfahrensrecht und Opferrechte

Im Strafverfahrensrecht hat man in den vergangenen Jahrzehnten die verletzte Person als Akteur ins Strafverfahren zurück geholt, etwa durch die Zuerkennung von eigenen Beteiligungs- und Verfahrensrechten, aber auch durch einen Ausbau des Adhäsionsverfahrens. Allerdings hat der Gesetzgeber hier durchaus verschiedene Gruppen von Verletzten benannt und zwischen ihnen differenziert. Als Oberbegriff fungiert die Bezeichnung «geschädigte Person», nur eine Teilmenge davon sind Opfer im engeren Sinne⁴¹. Ersterer Begriff umfasst alle natürlichen und juristischen Personen⁴², die durch eine Straftat «in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden» sind⁴³. Als Opfer gilt jedoch nach Art. 116 Abs. 1 StPO nur, wer «durch die Straftat in [seiner] körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist»⁴⁴. Opfer können nur natürliche Personen sein; juristische Personen gelten nie als Opfer i.S.v. Art. 116 StPO.⁴⁵ Die Unterscheidung hat Konsequenzen für den Zuspruch besonderer Rechte, die nur dem Opfer i.e.S. im Strafverfahren zustehen⁴⁶, namentlich das Recht auf Information, Persönlichkeitsschutz, spezielle Schutzmassnahmen etc.⁴⁷.

Durch das Adhäsionsverfahren kann der mutmasslich Verletzte einen zivilrechtlichen Schadensersatz- oder Genugtuungsanspruch im Strafverfahren geltend machen, ohne das Beweisrisiko alleine und zumeist ohne irgendein Kostenrisiko tragen zu müssen. Zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen existieren jedoch zum Teil erhebliche Unterschiede. Diese Situation wird vor allem in der Europäischen Union (EU) als unbefriedigend empfunden und deshalb wird international seit einiger Zeit – etwa als Rechtssetzungsinitiative der EU – eine Vereinheitlichung der Opferrechte angestrebt, inklusive der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen⁴⁸.

⁴⁰ Botschaft 05.092, 1131.

⁴¹ Art. 115 f. stopp; PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 93.

⁴² MAZZUCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, Art. 115, Rn. 31.

⁴³ Art. 115 Abs. stopp; SCHMID, Handbuch, Rn. 682 ff. m.w.H.

⁴⁴ PIQUEREZ/MACALUSO, Procédure Pénale suisse, Rn. 874.

⁴⁵ MAZZUCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, Art. 116, Rn. 4.

⁴⁶ PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 95 m.w.H.

⁴⁷ Art. 117 Abs. 1 StPO, vgl. auch PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 95.

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stärkung der Opferrechte, 18. Mai 2011, KOM(2011) 274, 8.

In der Schweiz besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zivilansprüche von Opfern im und durch das Strafverfahren endgültig zu beurteilen⁴⁹. Die Adhäsionsklage – als Verbindung einer Zivilklage des Opfers mit dem staatlichen Strafverfahren – steht bereits seit der Einführung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftäten (Opferhilfegesetz, OHG)⁵⁰ Opfern i.e.S. offen⁵¹. Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung steht dieses Recht nun auf Bundesebene jeder geschädigten Person zu⁵². Die Vorteile einer Adhäsionsklage liegen auf der Hand: Ein zusätzlicher Prozess wird vermieden; die verletzte Person trägt – anders als ein normaler Zivilkläger – das Beweirisiko nicht alleine und kein Kostenrisiko⁵³. Die Unterscheidung zwischen Opfer und geschädigter Person, welche mit Blick auf die «Rückführung des Opfers [i.e.S., sic] in die Gesellschaft» und Wiederherstellung des Vertrauens in den staatlichen Schutz eingeführt wurde⁵⁴, ist also in Bezug auf dieses sehr weitgehende und praktisch relevante Recht hinfällig geworden und kommt in den rechtlichen Regelungen nur noch am Rande zur Geltung. So sieht etwa Art. 126 Abs. 4 StPO ein sog. Schuldinterlokut nur für die Fälle vor, in denen ein Opfer i.e.S. beteiligt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird durch ein in einem Schweizer Strafverfahren durchgeföhrtes Adhäsionsverfahren sogar ein zivilrechtlicher Gerichtsstand in der Eidgenossenschaft begründet, wenn das Internationale Privatrecht einen solchen nicht vorsieht⁵⁵. Damit öffnet das Gericht über das Strafverfahren eine umfänglichere zivilrechtliche Jurisdiktionsbegründung in der Schweiz⁵⁶. Das ist bemerkenswert, weil eine solche Öffnung – auch im europäischen Vergleich – innovativ ist (s.u. IV. B.).

⁴⁹ Art. 122 ff. StPO, wobei das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 2 StPO die Zivilklage in bestimmten Fällen auf den Zivilweg verweisen kann. Bei der Beteiligung von Opfern im Sinne von Art. 116 StPO kann das Gericht «vorerst nur den Schuld- und Strafpunkt beurteilen; anschliessend beurteilt die Verfahrensleitung als Einzelgericht nach einer weiteren Parteiverhandlung die Zivilklage, ungeachtet des Streitwerts» (Art. 126 Abs. 4 StPO).

⁵⁰ SR 312.5.

⁵¹ Art. 37 Abs. 1 lit. a. OHG.

⁵² Art. 122 StPO. Dies entspricht auch den meisten bisherigen kantonalen Regelungen (Botschaft 05.092, 1172).

⁵³ RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Strafprozessrecht, Rn. 396 sowie 411 f. mit dem Hinweis auf Art. 313 StPO, welche festhalten, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft bei der Beweiserhebung behilflich sein müssen, soweit dies das Verfahren nicht wesentlich erweitert oder verzögert.

⁵⁴ ZEHNTNER, Opferhilfegesetz, Einleitung Rn. 1.

⁵⁵ BGer 6B_89/2009 vom 29.10.2009; BGE 133 IV 171, E. 9; dazu aus internationaler Perspektive EGMR, NJW 2001, 2387 (Fall Krombach).

⁵⁶ GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 201.

3. Zwischenergebnis

Das Schweizer Strafanwendungsrecht begründet eine, wenngleich eher nachrangige Gerichtsbarkeit für Fälle, in denen eine Straftat gegen Schweizer begangen wird. Anders als im Strafverfahrensrecht fehlt eine Differenzierung der rechtlichen Konsequenzen für verschiedene Fallkonstellationen. Art. 7 Abs. 2 sieht insbesondere keine Eingrenzung in dem Sinne vor, dass eine Schweizer Jurisdiktion nur oder auch immer dann gilt, wenn ein Schweizer Staatsangehöriger oder eine Schweizer Staatsangehörige Opfer im Sinne von Art. 116 StPO ist und in der Schweiz Rechte nach dem OHG geltend gemacht werden sollen⁵⁷.

Angesichts der eingangs erläuterten Gefahr einer ungewollten Vermehrung von gleichrangigen Gerichtsorten, stellt sich die Frage, ob eine konkretisierende Auslegung des Wortlauts von Art. 7 Abs. 2 StGB einer sinnvollen Hierarchisierung von Gerichtsständen dienen könnte, indem die Fäll, in denen eine Straftat «gegen ... Schweizer begangen» werden, weiter differenziert wird. So kann man etwa fragen: Genügt hier bereits eine mittelbare Betroffenheit für eine Anknüpfung an das passive Personalitätsprinzip⁵⁸? Diese Frage wird beispielsweise in der Konstellation relevant, in welcher ein wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person einen Reflexschaden davon trägt, so z.B. ein Alleinaktionär bei einer Veruntreuung zulasten des Unternehmens⁵⁹. Man kann aber etwa auch diskutieren, ob der Begriff «Schweizer» in Art. 7 Abs. 2 – anders als in Art. 116 StPO – auch juristische Personen umfasst⁶⁰. Je nach Antwort auf diese Fragen, wird die Jurisdiktion der Schweiz umfassender ausgeweitet oder nicht, und die Gefahr multipler Jurisdiktionen steigt oder sinkt.

III. Praktisch relevante Fallkonstellationen

Art. 7 Abs. 2 StGB hat für viele verschiedene Fallkonstellationen Bedeutung. An dieser Stelle sollen zwei Grundkonstellationen zur Illustration genügen: Einerseits Fälle der Begründung eines weiteren Gerichtsstandes, wenn ein Staat Strafverfolgung gegen einen

⁵⁷ Vgl. zur Gerichtsstandsbegründung durch die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem OHG: BGE 137 II 122 E. 3.6.

⁵⁸ CASSANI, ZStrR 1996, 242.

⁵⁹ MAZZUCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, Art. 115, Rn. 28 mit weiteren Beispielen.

⁶⁰ Vgl. TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar, Art. 7, Rn. 6 m.w.H. Zum Begriff der «schweizerischen Personen» im Rahmen des Betrugbekämpfungsabkommens sowie der Kritik an der nicht klaren Terminologie vgl. auch: PIETH/EYMANN, Amts- und Rechtshilfe im Rahmen des Abkommens über die Betrugsbekämpfung zwischen der Schweiz und der EU, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis, 349.

mutmasslichen Täter betreibt, der zwar im Inland gehandelt, aber Personen im Ausland geschädigt hat. Diese Konstellation ist etwa bei Umweltdelikten, die sich grenzüberschreitend auswirken, gegeben. Andererseits Fälle, in denen ein Strafverfolgungsanspruch erlöscht, wenn etwa ein Täter an unterschiedlichen Orten – also quasi international – handelt und anschliessend von verschiedenen ausländischen Strafverfolgungsorganisationen beurteilt werden soll, sich aber auf einen grenzüberschreitenden Strafklageverbrauch beruft (ne bis in idem).

Die erste Konstellation lässt sich vergleichsweise einfach mit Hilfe des Territorialitätsprinzips in Verbindung mit dem Ubiquitätsprinzip lösen: Der Handlungsort liegt im Inland, der Erfolgsort im Ausland. Das Verbrechen oder Vergehen gilt nach dem präzisierenden Ubiquitätsprinzip als dort begangen, «wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist»⁶¹. Die Umweltstraftat gilt also an zwei Orten als begangen. Die Strafrechtsordnungen äussern sich zu diesem Umstand einer parallelen Begründung mehrerer Gerichtsstände in der Regel nicht. Denn als nationales Recht können sie eben nur den eigenen Geltungsbereich bestimmen.⁶² So entstehen aus den unterschiedlich begründeten nationalen Strafansprüchen – sei es aufgrund des passiven Personalitätsprinzips oder anderer zulässiger Anknüpfungspunkte – Jurisdiktionskonflikte, für deren Lösung das Gesetz nicht Sorge trägt. Berücksichtigt man Opferbelange nicht oder jedenfalls nicht in spezieller Weise, so spricht vieles dafür, dem Staat, in dem der mutmassliche Täter gehandelt hat regelmässig den Vorrang zu geben. Dafür sprechen Praktikabilitätsüberlegungen: Oft werden die Beweise für die Tatbegehung dort – ohne zusätzliche Rechtshilfeverfahren – zugänglich sein⁶³. Ferner streitet für einen Vorrang des Handlungsortes das Privileg einer gewissen Rechtssicherheit für einen mutmasslichen Täter⁶⁴. In Fällen mutmasslicher grenzüberschreitender Umweltdelinquenz kann es etwa sein, dass ein Beschuldigter die Handlung im Einklang mit den nationalen Vorschriften seines Heimatstaates vorgenommen hat. Bedenkt man jedoch die Opferperspektive, so erscheint der Erfolgsort als (ebenso) adäquater Gerichtsort. Art. 8 Abs. 1 StGB erkennt dies an, indem er sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort, also den Ort an dem ein Schaden eingetreten ist, als Tatort benennt.

⁶¹ Art. 8 StGB.

⁶² Das nationale Recht kann natürlich den eigenen Geltungsbereich beschränken, wie etwa das Schweizer StGB über das in Art. 3 abs. 3 und 4 StGB niedergelegte Erledigungsprinzip, vgl. dazu: GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 144 ff.

⁶³ Dies entspricht auch dem Ansinnen der AIDP, welche eine Hierarchisierung aufgrund der Beweislage befürwortet (Entschliessungen des XXVIII. Internationalen Strafrechtskongresses in Istanbul).

⁶⁴ So ist etwa in dem angeführten Beispiel eines Vorwurfs der Begehung eines Umweltdelikts denkbar, dass der Täter in seinem Heimatland eine Genehmigung zum Betrieb des letztlich doch zu einer Umweltschädigung führenden Betriebs hatte, und er insofern auf die Rechtmässigkeit seines Tuns vertraute.

In der zweiten Konstellation erscheint die Situation noch komplexer. Denn hier stellt sich die Frage nach dem prioritären Gerichtsstand in der Verkleidung des grenzüberschreitenden Strafklageverbrauchs: Hemmt unabhängig von einer Entscheidung über den Vorrang einer Jurisdiktion, der Umstand einer tatsächlichen Beurteilung durch ein nationales Strafgericht andere staatliche Gerichtsbarkeiten? Früher beschränkten die meisten Staaten, auch in Europa, den Grundsatz «ne bis in idem» auf nationale Entscheidungen⁶⁵. Das bedeutete, dass Urteile eines anderen Staates in der Regel nicht zu einem Strafklageverbrauch im eigenen Land führten⁶⁶. In der Schweiz wird jedoch traditionell etwa eine bereits vollzogene Bestrafung durch einen anderen Staat bei einer allfälligen neuen Sanktion berücksichtigt resp. auf die Strafe angerechnet⁶⁷.

Zwischenzeitlich findet man verschiedene Ansätze für einen grenzüberschreitenden, insbesondere europaweiten Strafklageverbrauch. So verschafft etwa die Regelung des Art. 54 SDÜ im Schengen-Raum dem sog. ne bis in idem unter bestimmten Umständen transnationale Geltung⁶⁸. Denn die Norm verhindert jegliche neue Strafverfolgung durch einen Schengen-Staat, wenn *eine* Tat bereits in einem Schengen-Staat rechtskräftig abgeurteilt ist⁶⁹. Auf die in der Praxis immer wieder strittige Frage, was unter den Begriff *einer* Tat, also *derselben* Tat fällt⁷⁰, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in verschiedenen Verfahren Antworten gegeben: Notwendig ist, dass – losgelöst von der jeweiligen strafrechtlichen Beurteilung in einem Staat – ein in Frage stehendes Verhalten materiell als eine Tat im natürlichen Sinne erscheint. Auf eine nationale rechtliche Qualifikation ist gerade nicht abzustellen⁷¹. Damit hat das Gericht in Luxemburg den Weg für einen gemeinsamen europäischen Standard geöffnet, der (mutmassliche) Täter im

⁶⁵ DANNECKER, EuZ 2009, 111; ROSBAUD/LAGODNY, Der Grundsatz *ne bis in idem* nach Art. 54 SDÜ in der Praxis des EuGH, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), Schengen und Dublin in der Praxis, 98.

⁶⁶ So führt in aller Regel auch in der Schweiz ein ausländisches Strafurteil nicht zu einem Verfahrenshindernis, in der Regel sind jedoch bereits vollzogene Strafen an die auszusprechende Strafe anzurechnen (vgl. Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 4, 7 Abs. 5 StGB). Diese Regelung ist denn auch EMRK konform, denn Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls sieht lediglich vor, dass niemand «in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden» darf.

⁶⁷ SATZGER, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 10 Rn. 63.

⁶⁸ DANECKER, EuZ 2009, 111; EICKER, Transnationale Strafverfolgung, 76 f.; ROSBAUD/LAGODNY, Der Grundsatz *ne bis in idem* nach Art. 54 SDÜ in der Praxis des EuGH, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), Schengen und Dublin in der Praxis, 98; SATZGER, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 10 N. 66 f.

⁶⁹ EICKER, Transnationale Strafverfolgung, 77.

⁷⁰ EICKER, Transnationale Strafverfolgung, 83; SATZGER, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 10 N. 77.

⁷¹ EuGH, *van Esbroeck*, Rs. C-436/04, Rn. 36 ff.; EuGH, *van Straaten*, Rs. C-150/05, Rn. 41; EuGH, *Kraaijenbrink*, Rs. C-367/05, Rn. 26 ff.

Schengen-Raum insofern als «europäischen Täter» privilegiert. Zur korrespondierenden Schlechterstellung von Opfern, die durch einen grenzüberschreitenden Strafklageverbrauch ja einen Gerichtsort im eigenen Land verlieren könnten, hat sich der EuGH bereits früh geäussert. In einer Entscheidung vom 11.2.2003 (*Gözütok und Brügge*) erklärte der Gerichtshof:

«Das in Artikel 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen aufgestellte Verbot der Doppelbestrafung soll ausschließlich verhindern, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat erneut strafrechtlich verfolgt wird. Die Anwendung dieses Verbots auf eine ohne Mitwirkung eines Gerichts und nicht in Form eines Urteils ergangene Entscheidung, mit der die Strafverfolgung in einem Mitgliedstaat endgültig beendet wird, hindert das Opfer oder eine andere durch das Verhalten des Beschuldigten geschädigte Person nicht, eine *zivilrechtliche Klage* auf Ersatz des erlittenen Schadens⁷².»

Ziel des Art. 54 SDÜ ist es aus Sicht des EuGH über einen gemeinsamen Strafklageverbrauch zum Aufbau eines europaweiten Rechtsraumes beizutragen⁷³. Ansprüche der Geschädigten resp. Opfer können in diesem Rahmen zwar Berücksichtigung finden⁷⁴. Sie sollen aber nicht den grenzüberschreitenden Strafklageverbrauch wieder aufbrechen. Denn allfällige zivilrechtliche Forderungen können eben auch auf dem privatrechtlichen Weg geltend gemacht werden. Deshalb begründen sie aus Sicht des EuGH kein genügendes Interesse für eine erneute Beurteilung in einem weiteren Land, denn ansonsten könnte dies den einheitlichen europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährden. Allerdings steht diese Rechtsprechung des EuGH in einem gewissen Widerspruch zu Entwicklungen auf internationaler und auch auf europäischer Ebene (s.u. IV.B.).

IV. Globale Tendenzen – Opferansprüche und Jurisdiktion

Dass mutmassliche Opfer im Strafverfahren in den letzten Jahrzehnten eine wichtige verfahrensrechtliche Stellung erlangt haben, zeigen Reformen in vielen nationalen

⁷² EuGH, *Gözütok und Brügge*, verb. Rs. C-187/01 und C-385/01, Leitsatz 2, vgl. a. Rn. 47. Dazu auch: VERVAELE, Utrecht Law Journal 2005, 112 f.

⁷³ DANECKER, EuZ 2009, 113.

⁷⁴ Grünbuch über Kompetenzkonflikte und den Grundsatz ne bis in idem in Strafverfahren KOM(2005) 696 endg. Ermittlung des Mitgliedstaats, der für die Strafverfolgung «am besten geeignet ist».

Rechtsordnungen⁷⁵ ebenso wie internationale Regelungen, etwa im sog. Römer Statut⁷⁶, welche ebenfalls die Position von Opfern im Strafverfahren erheblich stärken⁷⁷. Auch auf supranationaler Ebene bestehen Bemühungen, die Stellung der Opfer im Strafverfahren auszubauen und daraus allenfalls resultierenden Rechtskonflikte zu harmonisieren. So hat sich die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 18. Mai 2011 klar für eine Stärkung und Vereinheitlichung der Opferrechte in der EU ausgesprochen⁷⁸.

A. Opferansprüche vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)

Mit der Einführung des Römer Statuts hat die Stellung der Opfer in Verfahren vor internationalen Strafgerichten eine enorme Stärkung erfahren⁷⁹. Zwar müssen Personen, die Opferansprüche geltend machen, zunächst als solche durch den IStGH anerkannt werden⁸⁰. Geschieht dies, dann haben sie bereits im Vorverfahren (in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit und der Jurisdiktion) ein Recht auf Stellungnahme⁸¹. Im eigentlichen Ermittlungsverfahren sowie im Zwischenverfahren müssen Opfer über bestimmte Entscheidungen des Gerichts informiert werden und können ihre förmliche Beteiligung am Verfahren beantragen⁸². Am Hauptverfahren können Opfer als Beteiligte zugelassen werden und Stellungnahmen abgeben sowie über Vertreter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen⁸³. Insbesondere mit dem Recht, Informationen an den Ankläger weiterzuleiten, können die Opfer wesentlichen Einfluss einerseits auf die Einleitung des Ver-

⁷⁵ WEIGEND, RW 2010, 39 f. m.w.H.

⁷⁶ SR 0.312.1, GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 907.

⁷⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 3, Art. 17, Art. 19, Art. 53 und Art. 61 Römer Statut. EWALD/VON OPPELN, European Journal of Crime, Criminal Law & Criminal Justice 2002, 39; ABO YOUSSEF, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht, 105; SAFFERLING, ZStW 2003, 352.

⁷⁸ Mitteilung der Kommission an des europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stärkung der Opferrechte, vom 18. Mai 2011, KOM (2011) 274.

⁷⁹ Insbesondere Regeln 85–99 der IStGH Prozess- und Beweisregeln.

⁸⁰ Art. 68 Abs. 3 Römer Statut in Verbindung mit Regel 89 Abs. 1 der IStGH Prozess- und Beweisregeln.

⁸¹ Im Vorverfahren richtet sich die Stellungnahme an die Vorverfahrenskammer (Regel 50 der Prozess- und Beweisregeln); im Ermittlungsverfahren an das Gericht (Regel 59 der Prozess- und Beweisregeln).

⁸² Der Beteiligungsantrag richtet sich an das Gericht (Regel 92 der Prozess- und Beweisregeln).

⁸³ Über die Zulassung entscheidet das Gericht. ABO YOUSSEF, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht, 112. Zum anwaltlichen Beistand für Opfer: KIRSCH, Tätigkeit vor internationale Strafgerichtshöfen, in: Ahlbrecht et al., Internationales Strafrecht, Rn. 1439.

fahrens sowie auf den Inhalt des Verfahrens nehmen⁸⁴. Neben den verfahrensrechtlichen Rechten stehen den Opfern auch Schutzmassnahmen vor, wobei dies vor allem jene Opfer betrifft, welche gleichzeitig auch als Zeugen vor dem Strafgerichtshof auftreten⁸⁵.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind jedoch die Wiedergutmachungsansprüche, welche Opfer direkt vor dem IStGH geltend machen können⁸⁶. Das Verfahren auf Wiedergutmachung kann dabei einerseits durch das Opfer selbst⁸⁷, aber auch durch das Gericht eingeleitet werden⁸⁸. Die Formen der Wiedergutmachung sind gemäss Art. 75 IStGH-Statut «restitution», «compensation» und «rehabilitation», wobei auch weitere Formen denkbar sind, da der Wortlaut nicht abschliessend ist⁸⁹.

Die verschiedenen Vorkehrungen sind ein Ausdruck der starken Rechtsposition von Opfern vor dem IStGH, die auch noch in verschiedenen anderen Verfahrensrechten ihren Ausdruck findet : Wird etwa die Gerichtsbarkeit des IStGH (durch den Angeklagten oder einen Staat) gemäss Art. 19 IStGH-Statut in Frage gestellt, haben die Opfer die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben⁹⁰. So sind gemäss Rule 53 der Beweis- und Verfahrensregeln des IStGH die Opfer, welche in diesem Fall bereits mit dem Gerichtshof kommuniziert haben, über das Verfahren (inkl. Angabe der Gründe für die Anfechtung der Jurisdiktion) zu informieren⁹¹. Es ist ihnen aber verwehrt, selber die Jurisdiktion des Gerichtshofes in Frage zu stellen⁹². Die Opfer können also nicht, durch eine aktive Anfechtung der Jurisdiktion dem Gerichtshof die Zuständigkeit entziehen und etwa eine Verlegung in den Heimatstaat erreichen. In der Praxis dürfte diese Problematik ohnehin von untergeordneter Relevanz sein, wird der IStGH doch nur dann tätig, wenn der Tatortstaat weder willens noch fähig ist, das Verfahren durchzuführen⁹³. In der Regel werden

⁸⁴ ABO YOUSSEF, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht, 107; SCHABAS, An Introduction to the International Criminal Court, 280 sowie FIDH, Victims' right before the ICC, 2007, Chapter IV, 22.

⁸⁵ BOCK, ZStW 2007, 671 f.; SCHABAS, An Introduction to the International Criminal Court, 333 f.

⁸⁶ FELDER, Jusletter vom 14.03.2005, Rn. 28.

⁸⁷ Rule 94 der Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH.

⁸⁸ Rule 95 der Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH. Beim Verfahren auf Antrag ist durch das Opfer resp. dessen Rechtsvertreter ein entsprechender Antrag zu stellen. Ein Verfahren wird aus eigener Initiative des Gerichtshofes eingeleitet, wenn aussergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen. In zweiterem Fall sind vorgängig die Opfer zu informieren und eine ausdrückliche Ablehnung ist durch den Gerichtshof zu beachten. Fraglich ist, wie der Gerichtshof bei Schweigen zu handeln hat. ABO YOUSSEF, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht, 180 f. m.w.H.

⁸⁹ ABO YOUSSEF, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht, 169 f.; HENZELIN/HEISKANEN/METTRAUX, CLF 2006, 332.

⁹⁰ Art. 19 (3) IStGH-Statut.

⁹¹ Rule 53 RPE.

⁹² SCHABAS, An Introduction to the International Criminal Court, 280; wobei dieser festhält, dass das Fehlen dieser Möglichkeit nicht als schwerwiegender Mangel zu betrachten ist.

⁹³ Zum Grundsatz der Komplementarität vgl. Art 17 IStGH-Statut; GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 670; SCHABAS, An Introduction to the International Criminal Court, 174 f.

die Opfer also kein Interesse haben, das Verfahren in einen solchen Staat zu verlegen. Selbstverständlich ist allerdings eine zivilrechtliche Klage – sofern es dem jeweiligen nationalen Recht entspricht – im Heimatland zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen nicht ausgeschlossen. Dadurch ist auch sicher gestellt, dass Personen, welchen die Opferstellung im Sinne des Römer-Statuts nicht zuerkannt wird, ihre zivilrechtlichen Ansprüche anderweitig geltend machen können⁹⁴.

Praktische Bedeutung hat die Anerkennung von Opferansprüchen nach dem Römer Statut auch deshalb, weil diese über ein Netz rechtshilfeverpflichteter Verpflichtungen der Vertragsstaaten durchgesetzt werden können. Die Vertragsstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, für den IStGH Gegenstände und Vermögenswerte einzuziehen und an den Gerichtshof zu überweisen⁹⁵.

Diese Verpflichtung kann bei einer allfälligen Zivilklage im Heimatstaat jedoch zu Konflikten führen. In der Schweiz etwa können gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG)⁹⁶. Gegenstände zurückbehalten werden, «wenn die geschädigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und sie [die Gegenstände oder Vermögenswerte] ihr zurückzugeben sind»⁹⁷. Eine Herausgabe erfolgt gemäss Art. 41 Abs. 1 ZISG nur dann, wenn der Gerichtshof seine Zustimmung erteilt hat⁹⁸.

Es stellt sich hier unter anderem die Frage, wie das Verhältnis dieser Einziehungsverpflichtung zu anderen, nationalen Einziehungsanordnungen ist. Dies ist etwa dann von Relevanz, wenn das Opfer ausserhalb des Strafverfahrens vor dem IStGH eine eigenständige Zivilklage erhoben hat, zu dessen Sicherstellung Gelder eingezogen werden sollen, gleichzeitig aber der IStGH eine sichernde Massnahme gemäss Art. 75 (4) IStGH-Statut erlässt. Denn Art. 75 (6) IStGH-Statut hält ausdrücklich fest, dass durch diesen Artikel – also durch Art. 75 – die Rechte der Opfer nach einzelstaatlichem Recht nicht beeinträchtigt werden sollen. Bei einer anfälligen Einziehung und Überweisung zuhanden des Trust Funds würde aber eine erfolgreiche (nationale) Zivilklage nicht mehr durchsetzbar sein, was die Rechte des innerstaatlich klagenden Opfers zweifelsohne beeinträchtigen würde.

⁹⁴ SAFFERLING, ZStW 2010, 110, welcher sich nach dem Verhältnis zwischen parallel erhobenen Zivilklagen und der Beurteilung von Ansprüchen durch den IStGH fragt.

⁹⁵ Art. 109 i.V.m. 57 (3) e) oder 93 (1) k) IStGH-Statut; HENZELIN/HEISKANEN/METTRAUX, CLF 2006, 317-344, 336.

⁹⁶ SR 351.6.

⁹⁷ Art. 41 Abs. 4 lit. a. ZISG.

⁹⁸ ABO YOUSSEF, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht, 190.

B. Opferansprüche in der Europäischen Union

Im Rahmen der EU bestehen seit mehreren Jahren Bestrebungen, die Stellung und Rechte der Opfer im Strafverfahren zu verbessern und zu vereinheitlichen⁹⁹. Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) wurde auch bereits die Frage aufgegriffen, wie vorgegangen werden soll, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Gemäss Art. 11 des Rahmenbeschlusses haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesem Fall die Interessen der Opfer gewahrt werden. So kann gemäss Abs. 2 das Opfer auch in seinem Wohnsitzstaat Strafanzeige erstatten. Dieser kann dann die Strafverfolgung übernehmen oder muss die Anzeige unverzüglich an den Tatortstaat weiterleiten¹⁰⁰. Die Umsetzung dieses Artikels durch die Mitgliedstaaten liess jedoch bis zum Bericht der Kommission im 2009 zu wünschen übrig. Insbesondere die Umsetzung der Anzeigemöglichkeit im Wohnsitzstaate war bei Berichtabfassung wohl nur in zwei Staaten möglich¹⁰¹. Nichtsdestotrotz bestehen im Rahmen der EU auch weiterhin Bestrebungen, den Opferschutz auszudehnen. In der Mitteilung der Kommission betreffend die Stärkung der Opferrechte wurden Jurisdiktionsansprüche jedoch nicht behandelt¹⁰². Allerdings liegt hier auch lediglich ein erster Entwurf vor. Geplant sind weitere Massnahmen zur Stärkung der Opferrechte¹⁰³, ob darin auch die konkurrierenden Jurisdiktionsansprüche Eingang finden, scheint noch offen.

Die Brisanz der Berücksichtigung von (zivilrechtlichen) Opferansprüchen im staatlichen Strafverfahren wird gerade in der europäischen Zusammenarbeit offenbar, wie die bereits angesprochenen Praxis beim grenzüberschreitenden Strafklageverbrauch nach Art. 54 SDÜ einerseits (s.o. unter III.), und die politischen Absichtserklärungen zugunsten von Opfern andererseits zeigen. Wenn innerhalb des Schengen-Raumes eine erneute Verfolgung und Bestrafung eines Täters durch Art. 54 SDÜ ausgeschlossen wird¹⁰⁴, dann trägt der grenzüberschreitender Strafklageverbrauch zwar zum Eindruck eines europäischen

⁹⁹ Vgl. Mitteilung der Kommission an des europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stärkung der Opferrechte, vom 18. Mai 2011, KOM (2011).

¹⁰⁰ Art. 11 RB über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.

¹⁰¹ Bericht der Kommission vom 20. April 2009 KOM(2009) 166, 9. Danach haben lediglich Luxemburg und Finnland Art. 11 Abs. 2 umgesetzt. Frankreich, Italien, Zypern, Portugal, Spanien sowie Schweden haben keine Umsetzung vorgenommen. In gewissen Ländern wird die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten angeboten und dieselben werden erforderlichenfalls weitergeleitet, eine Umsetzung hat jedoch nicht stattgefunden.

¹⁰² Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2011 KOM(2011) 274.

¹⁰³ Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2011 KOM(2011) 274, 9.

¹⁰⁴ GLESS, Internationales Strafrecht, Rn. 537.

Rechtsraumes bei. Er limitiert aber auch die für ein Opfer möglichen Gerichtsstände¹⁰⁵. Das Opfer wird durch den Strafklageverbrauch natürlich nicht gehindert, seine Forderungen in seinem Heimatstaat zivilrechtlich einzuklagen¹⁰⁶, verliert jedoch die komfortablere Behandlung durch Opferschutzregelungen, wenn ein Strafverfahren ausgeschlossen und es auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird. Es kann den europäischen Strafklageverbrauch nicht zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche aufbrechen.

C. Zwischenergebnis

Auch das internationale und zwischenstaatliche Recht öffnet Opfern die Möglichkeit im Rahmen eines Strafverfahrens allfällige zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Es erlaubt ihnen aber nicht eine Strafklage an einem bestimmten Ort zu erzwingen, um erleichtert Schadensersatz einzufordern. Dies erscheint aus Sicht des Strafverfahrensrechts sachgerecht: Zivilrechtliche Opferansprüche können nicht einen (weiteren) Ort staatlicher Strafverfolgung bestimmen. So hatte etwa auch die Association Internationale de Droit Pénal (AIDP) in den Schlussfolgerungen zum XVIII. Internationalen Strafrechtskongress in Istanbul 2009, der Jurisdiktionskonflikte zum Gegenstand hatte, festgehalten, dass zur Durchführung eines Strafverfahrens regelmässig der Staat am besten geeignet sei, auf dessen Territorium sich der Täter aufhalte oder in welchem die meisten Beweise vorhanden seien. Im Mittelpunkt standen also vor allem pragmatische Erwägungen einer effizienten und fairen Klärung eines strafrechtlichen Vorwurfs. Von Opferrechten ist insofern keine Rede.

Unbestritten ist, dass es – wie von HURTADO POZO gefordert – einer Hierarchisierung von Jurisdiktionen bedarf. Um diese in der Praxis durchzusetzen, muss die Staatengemeinschaften einen Mechanismus entwickeln, mit Hilfe dessen die primäre, weil am besten geeignete Jurisdiktion in Konfliktfällen ermitteln werden kann¹⁰⁷. In den derzeitigen

¹⁰⁵ Ein einschränkender Vorbehalt gegenüber Art. 54 SDÜ zur Sicherung von Opferansprüchen ist nicht möglich, vgl. Art. 55 SDÜ.

¹⁰⁶ Schlussanträge des Generalanwaltes vom 19. September 2002, Rechtssache *Gözütok* (C-187/01) und *Brügge* (C-385/01); vgl. auch VERVAELE, Utrecht Law Review 2005, 112.

¹⁰⁷ Entschlussungen des XVIII. Internationalen Strafrechtskongresses in Istanbul 2009:
«1. The international community should establish mechanisms in order to determine the most appropriate and effective jurisdiction in cases of conflicts of multiple jurisdictions.
2. In cases of conflicts of jurisdiction amongst states seeking to exercise universal jurisdiction, in accord with the Resolutions of the XVIIth International Congress of Penal Law, the most appropriate state should be determined with a preference to either the custodial state or the state where most of the evidence can be found, taking into account criteria such as the ability of each state to ensure a fair trial and to guarantee the maximum respect for human rights and the potential (un)willingness or (in)ability of such states to conduct the proceedings.»

Gesamter Text abgedruckt in: ZStW 122 (2010), 473 ff.

Überlegungen für eine adäquate Regelung möglicher Jurisdiktionskonflikte stehen vor allem verfahrensökonomische Gründe im Vordergrund, vor allem der Hinweis auf den Aufenthalts- oder Heimatort des Beschuldigten oder auf etwa vorhandene Beweismittel; insofern würde wohl in der Regel dem Tatortstaat der Vorrang gebühren. Dies entspricht auch der Ansicht von HURTADO POZO¹⁰⁸. Überlegungen betreffend die Durchsetzung von Opferansprüchen spielen überraschenderweise in der aktuellen Diskussion keine sichtbare Rolle.

Die Begründung für die geringe Beachtung von Opferbegehren im Strafanwendungsrecht liegt möglicherweise darin, dass mit der Beteiligung des Opfers nicht nur neue Interessen bei der Bestimmung der Strafgerichtsorts berücksichtigt werden müssten, sondern auch weil die Gefahr wächst, dass das staatliche Strafverfahren immer mehr zu einem privatrechtlichen Verfahren werden könnte. Im Strafverfahren können die Interessen der (mutmasslichen) Opfer jedoch nicht ohne Rücksicht auf die Rechte einer beschuldigten Person oder die Rechte der staatlichen Strafverfolgungsorgane priorisiert werden. In einem Jurisdiktionskonflikt etwa steht auf der Täterseite etwa das Interesse an einem gewissen Mass an Rechtssicherheit. Durch eine Vermehrung der potentiellen Zuständigkeiten sind für den Täter die (straf-)rechtlichen Konsequenzen seines Handelns nur noch beschränkt erkennbar, so dass die Substanz des der Grundsatzes *nullum crimen in Frage gestellt* scheint. Ferner hat ein Beschuldigter ein grundlegendes Interesse daran, dass ein Strafverfahren gegen ihn in seiner Muttersprache geführt wird. Unter Umständen sind auch zwischenstaatlichen Beziehungen zu berücksichtigen, aufgrund derer ein Staat auf die Geltendmachung von Jurisdiktionsansprüchen verzichtet, die Verfolgung einer Tat durch einen anderen Staat sichergestellt ist. Im Schweizer Strafrecht werden diese Konflikte bisher kaum diskutiert. Angesichts des Ausbaus von Opferrechten im Strafverfahren erscheint eine Diskussion über deren Bedeutung für das Strafanwendungsrecht jedoch unabdingbar.

V. Fazit

Für eine Hierarchisierung von Jurisdiktionen bedarf es letztlich einer Lösung in Form von Kollisionsregeln. Das mag aus Sicht des traditionellen Strafrechts zunächst ungewöhnlich erscheinen. Denn das Internationale Strafrecht galt bisher, anders als das Internationale Privatrecht, nicht als Kollisionsrecht¹⁰⁹. Jeder Staat gründet seine Strafverfol-

¹⁰⁸ HURTADO POZO, *Droit Pénal général* (2011), Rn. 92.

¹⁰⁹ HURTADO POZO, *Droit Pénal Partie générale* (2008), Rn. 175; vgl. aber zu Ansätzen eines grenzüberschreitenden Strafklageverbrauchs GLESS, *Internationales Strafrecht*, Rn. 366 ff. und Rn. 537 f.

gung auf einem eigenen, originären Strafanspruch, den er – als Souverän auf seinem Hoheitsgebiet – grundsätzlich nicht mit anderen koordiniert¹¹⁰.

Mit der Etablierung von Opferansprüchen im Strafverfahren wird nun aber zum einen die Brücke zum Zivilrecht gebaut, woraus notwendigerweise Fragen in Bezug auf den Gerichtsort für die Geltendmachung privatrechtlicher Schäden aufgeworfen wird. Das Zivilrecht hat – im Gegensatz zum Strafrecht – eine Tradition und hohe Differenzierung betreffend kollisionsrechtliche Regelungen. Insofern gibt sich das Bundesgericht sehr offen zugunsten der Opferansprüche: Nach seiner Rechtsprechung besteht etwa auch die Möglichkeit, dass Schweizer Gerichte Zivilansprüche adhäsionsweise, also im Rahmen eines Strafverfahrens klären, auch wenn ein Gerichtsstand in der Schweiz nach den kollisionsrechtlichen Regelungen des Internationalen Privatrechts nicht vorgesehen wäre¹¹¹. (Aus nahe liegenden Gründen ist das Gericht noch nicht auf die Idee gekommen, aus einem international-privatrechtlich zulässigen Gerichtsstand eine strafrechtliche Jurisdiktion abzuleiten.)

Zum anderen bedarf es einer Lösung von Jurisdiktionskonflikten ohnehin für die Fälle, in denen ein Staat seine Strafgewalt eben nicht nur souverän für sein Hoheitsgebiet bestimmt, sondern über seine Grenzen hinaus geht: durch eine Strafverfolgung in Fällen mit Auslandsbezug, allenfalls kombiniert mit einem System eines grenzüberschreitenden Strafklageverbrauchs. Die damit vorprogrammierten Jurisdiktionskonflikte können die nationalen Gesetzgeber ent- oder verschärfen, je nachdem ob sie klar regeln, dass Opferansprüche immer nur als Appendix eines vorab geltend gemachten offiziellen Strafanspruchs in Betracht kommen oder ob sie mutmasslichen Opfer ein berechtigtes Interesse zugestehen, einen bestimmten Gerichtsstand geltend machen zu können.

Diesem Grundproblem muss sich auch der Schweizer Gesetzgeber stellen, wenn er die Opferrechte weiter stärkt,¹¹² wie zuletzt mit der Einführung der Schweizer Strafprozessordnung, welche die Möglichkeit der Adhäsionsklage grundsätzlich allen geschädigten Personen (und nicht nur Opfern i.e.S.) zugesteht¹¹³. Es gilt zu klären, wie sich die Neuerung in Fallkonstellationen auswirkt, in denen mehrere Gerichtsorte denkbar sind, der Verletzte aber ein berechtigtes Interesse an der Durchführung eines Strafverfahrens in der Eidgenossenschaft hat. Die Begründung einer Schweizer Jurisdiktion ist unter den geschilderten Umständen mittels des passiven Personalitätsprinzips möglich. Art. 7 Abs. 2 StGB kennt keine Einschränkung mit Blick auf bestimmte geschädigte Personen. Ange-

¹¹⁰ Vgl. BGE 111 IV 1(3); BGE 104 IV 238 (244).

¹¹¹ In BGE 133 IV 171 wurde festgehalten, dass 129 IPRG die Adhäsionsklage nicht ausschliesst. Im Rahmen des Lugano-Übereinkommens ist die Möglichkeit der Adhäsionsklage demgegenüber als besondere Zuständigkeit ausdrücklich vorgesehen (vgl. Art. 5 Ziff. 4 LugÜ).

¹¹² PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 92 f.; ebenso RINKER, Opferrechte des Tatzeugen, 17 f.

¹¹³ Vgl. oben unter II. B. 2.

sichts des Ausbaus von Opferrechten und einer weiteren Öffnung der Adhäsionsklage bedarf es einer umfassenden Diskussion, wie die Möglichkeit der Durchführung einer Adhäsionsklage in einem Jurisdiktionskonflikt zu gewichten ist.

Am Ende der gesamten Diskussion wird eine international akzeptierte Hierarchisierung der unterschiedlichen Strafverfolgungsansprüche stehen müssen, wie sie JOSÉ HURTADO POZO bereits vor Jahren für die Schweiz gefordert hat.

Literatur

ABO YOUSSEF OMAR AL FAROUQ, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht – Unter besonderer Berücksichtigung des ICC-Statuts und der Rechte der Opfer von Völkerstrafrechtsverbrechen in der Schweiz, Zürich 2008

AMBOS KAI, Internationales Strafrecht, München 2011

BOCK STEFANIE, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, ZStW 2007, 664 ff.

BOMMER FELIX, Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern 2006

CASSANI URSULA, Die Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts auf internationale Wirtschaftsdelikte (Art. 3-7 StGB), ZStrR 1996, 237 ff.

CASSANI URSULA/ROTH ROBERT, Le juge suisse au service de la «communauté des peuples»? Réflexions à propos de nouveaux articles 3 à 8 CP, in: Donatsch/Forster/Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, FS für Stefan Trechsel, Zürich 2002, 449 ff.

DANNECKER GERHARD, Zur transnationalen Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem“ in der Europäischen Union und den Drittstaaten Island, Norwegen und Schweiz, EuZ 2009, 110 ff.

DONNEDIEU DE VABRES HENRI, Les principes modernes du droit pénal international, Paris 1928

EICKER ANDREAS, Transstaatliche Strafverfolgung – Ein Beitrag zur Europäisierung, Internationalisierung und Fortentwicklung des Grundsatzes ne bis in idem, St. Gallen 2004

EWALD UWE/VON OPPELN CONSTANZE, War – Victimization – Security: The Case of the Former Yugoslavia, European Journal of Crime, Criminal Law & Criminal Justice 2002, 39 ff.

FELDER ANDREAS, Der Weg zum Römer Statut und dessen Inhalt, Jusletter vom 14.03.2005

GLESS SABINE, Internationales Strafrecht, Basel 2011

HARARI MAURICE/LINIGER GROS MIRANDA, Introduction aux Art. 3 à 8, in: Roth Robert/Moreillon Laurent, Code pénal I, Basel 2009

HENRICH ANDREAS, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, Freiburg im Breisgau 1994

HENZELIN MARC/HEISKANEN VEIJO/METTRAUX GUÉNAËL, Reparation to victims before the International Criminal Court: Lessons from international mass claims processes, Criminal Law Forum 2006, 317 ff.

HENZELIN MARC, Le principe de l'universalité en droit pénal internationale – droit et obligation pour les Etats de poursuivre et juger selon le principe de l'universalité, Basel 2010

HURTADO POZO JOSÉ, Droit pénal Partie générale, Genève/Zürich/Basel 2011

– Droit pénal Partie générale, Genève 2008

- KIRSCH STEFAN, Tätigkeit vor internationalen Strafgerichtshöfen, in: Ahlbrecht Heiko et al., Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg 2008, 423 ff.
- KOLB ROBERT, Droit international pénal, Basel 2008
- MAZZUCHELLI GORAN/POSTIZZI MARIO, Art. 115, in: Niggli Marcel/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011
- Art. 116, in: Niggli Marcel/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011
- MEILI FRIEDRICH, Lehrbuch des Internationalen Strafrecht und Strafprozessrechts, Zürich 1910
- PETERS ANNE, Völkerrecht – Allgemeiner Teil, Basel 2008
- PIETH MARK, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2009
- PIETH MARK/EYMANN STEPHANIE, Amts- und Rechtshilfe im Rahmen des Abkommens über die Betrugsbekämpfung zwischen der Schweiz und der EU, in: Breitenmoser Stefan/Gless Sabine/Lagodny Otto (Hrsg.), Schengen in der Praxis – Erfahrungen und Ausblicke, Zürich/St. Gallen 2009
- PIQUEREZ GÉRARD/MACALUSO ALAIN, Procédure pénale suisse, Genf 2011
- POPP PETER/LEVANTE PATRIZIA, Vor Art. 3, in: Niggli Marcel/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht I, Basel 2007
- RINIKER JELENA, Opferrechte des Tatzeugen, Zürich 2011
- ROSBAUD CHRISTIAN/LAGODNY OTTO, Der Grundsatz *ne bis in idem* nach Art. 54 SDÜ in der Praxis des EuGH, in: Breitenmoser Stefan/Gless Sabine/Lagodny Otto (Hrsg.), 97 ff.
- ROTH ROBERT, Territorialité et extraterritorialité en droit pénal international, ZStrR 1994, 1 ff.
- RUCKSTUHL NIKLAUS/DITTMANN VOLKER/ARNOLD JÖRG, Strafprozessrecht – Unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich 2011
- RYNGAERT CEDRIC, Jurisdiction in international law, Oxford 2008
- SAFFERLING CHRISTOPH, Das Opfer völkerrechtlicher Verbrechen, ZStW 2003, 352 ff.
- Die Rolle des Opfers im Strafverfahren : Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht?, ZStW 2010, 87 ff.
- SATZGER HELMUT, Internationales und Europäisches Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht, Baden-Baden 2011
- SCHABAS WILLIAM, An Introduction to the International Criminal Court, Cambridge 2011
- SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009
- STRATENWERTH GÜNTER/KUHLEN LOTHAR, Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Straftat, München 2011
- STRATENWERTH GÜNTER/WOHLERS WOLFGANG, Art. 3, in: Stratenwerth Günter/Wohlers Wolfgang, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, Bern 2009
- TRECHSEL STEFAN/VEST HANS, Art. 6, in: Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch – Praxiskommentar, Zürich 2008
- TRECHSEL STEFAN/VEST HANS, Art. 7, in: Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch – Praxiskommentar, Zürich 2008
- VERVAELE JOHN, The transnational *ne bis in idem* principle in the EU – Mutual recognition and equivalent protection of human rights, Utrecht Law Review 2005, 100 ff.

WEIGEND THOMAS, Deliktssopfer und Strafverfahren, Berlin 1989

- „Die Strafe für das Opfer“? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, RW 2010, 39 ff.

WERLE GERHARD, Völkerstrafrecht, Tübingen 2007

ZEHNTNER DOMINIK, Einleitung, in: Gomm Peter/Zehntner Dominik (Hrsg.): Opferhilfegesetz, Bern 2009



ALBRECHT Peter
BOLLE Pierre-Henri
BORGHII Marco
BORS Marc
BRÄGGER Benjamin
CLERC André
DELGADO Mariano
FIOLKA Gerhard
GARCIA CAVERO Percy
GIORDANO Christian
GLESS Sabine, ECHLE Regula
GODEL Thierry
HAENNI Peter
KRAUSKOPF Patrick, SCHALLER Olivier
LACHAT Michel
MACALUSO Alain, KUHN André
MEINI Iván
MENDOZA LLAMACPONCCA Fidel Nicolás
MEYER-BISCH Patrice
NIGGLI Marcel, MAEDER Stefan
PAHUD DE MORTANGES René
PENATE RIVERO Julio
PREVITALI Adriano
QUELOZ Nicolas
RIEDO Christof
SILVA-SANCHEZ Jesus-Maria
STRATENWERTH Günter
THORMANN Olivier
TIEDEMANN Klaus
VELASQUEZ Fernando
WIPRÄCHTIGER Hans
ZÜÑIGA RODRÍGUEZ Laura